



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 13. August 2025

Nr. 27

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Niederrhein vom 11. August 2025

### **Hinweis zum Rügeausschluss**

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung  
zur Änderung der Geschäftsordnung  
der Internen Akkreditierungskommission  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 11. August 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Präsidium der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Niederrhein vom 6. Mai 2024 (Amtl. Bek. HSNR 25/2024) wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Sie oder er leitet die Sitzungen, sorgt für ihre ordnungsgemäße Protokollierung und berichtet dem Präsidium über Beschlüsse oder sonstige Sitzungsergebnisse.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Abweichend von Satz 2 kann die Kommission auch ein anderes Mitglied mit der Sitzungsleitung betrauen.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 17. Juni 2025.

Krefeld und Mönchengladbach, den 11. August 2025

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Dr. Thomas Grünewald